Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2092

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 14. Juli 1967

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal)

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 312. Sitzung am 14. Juli 1967 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 28. Juni 1967 verabschiedeten

Gesetzes über die Gebäude- und
Wohnungszählung 1968
(Wohnungszählungsgesetz 1968)
— Drucksache V/1934, V/1972 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grund einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Dr. Lemke

Bonn, den 14. Juli 1967

An den
Herrn Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 29. Juni 1967 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Lemke

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Grund für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz über die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 (Wohnungszählungsgesetz 1968)

Nachstehender § 9 b ist in das Gesetz einzufügen:

„§ 9 b

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Gesetz auferlegt werden, eine Finanzzuweisung in Höhe von 0,50 Deutsche Mark je Einwohner. Maßgebend ist die Wohnbevölkerung, die das Statistische Bundesamt für den 31. Dezember 1967 feststellt. Die Finanzzuweisung ist in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. Oktober 1968 und am 1. Oktober 1969 zu zahlen."

Begründung

Das Gewicht der finanziellen Belastungen der Länder kann nicht an den Kosten der einzelnen Statistik bemessen werden. Vielmehr sind für die Frage, ob die Höhe der Belastungen entsprechend der Regelung in § 10 des Volkszählungsgesetzes 1961 Finanzzuweisungen nach Artikel 106 Abs. 5 GG gerechtfertigt, die Kosten für die Gesamtheit der 1968/69 anstehenden großen Zählungen entscheidend. Die auf die Länder und Gemeinden entfallenden Belastungen durch das Wohnungszählungsgesetz 1968, das Handwerkszählungsgesetz 1968, den Zensus für das Produzierende Gewerbe 1968, das Handelszählungsgesetz 1968 und die Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte belaufen sich auf rd. 100 Mio DM. Angesichts dieser Größenordnung greifen die Vorbehalte der Bundesregierung und des Bundestages (s. Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates in der Bundestags-Drucksache V/1813 und vorletzten Absatz in dem Bericht des Abgeordneten Wurbs in der Bundestags-Drucksache V/1934) nicht durch. Es ist deshalb gerechtfertigt, den Ländern und Gemeinden 50 % der entstehenden Kosten zu vergüten. Bei Länder- und Gemeindekosten von 60 Mio DM und einer Bevölkerungszahl im Bundesgebiet von rd. 60 Millionen ergibt sich ein Kostenbetrag von 1 DM je Einwohner. Die Finanzzuweisung müßte deshalb 0,50 DM je Einwohner betragen.